

Mediationsvertrag

1. Frau

– Konfliktbeteiligte zu 1 –

und

2. Herr

– Konfliktbeteiligter zu 2 –

und

Rechtsanwalt Rupert von Katzler, Arco Str. 5, 80333 München,

– Mediator –

Vorbemerkung

Wir, die Konfliktbeteiligten, wollen durch eine Mediation die zwischen uns aufgetretenen Probleme bezüglich unserer Eheangelegenheit gemeinsam und eigenverantwortlich lösen. Das Ergebnis liegt ausschließlich in unserer Verantwortung. Wir erwarten von dem Mediator professionelle Unterstützung bei der Verhandlung auf dem Weg hin zu einer Lösung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren wir die nachfolgenden

Vertragsbestimmungen

Wir sind über den Ablauf und die Struktur eines Mediationsverfahrens informiert. Insbesondere ist uns bekannt, dass wir in der Eigenverantwortung stehen, während der Mediator die Verantwortung für einen zielorientierten Ablauf der Verhandlung hat. Wir begeben uns freiwillig in das Mediationsverfahren in dem Bewusstsein der Eigenverantwortung für die Lösung unserer Probleme und im Wissen darum, dass wir – sofern wir spezielle, die Lösung des Problems fördernde Informationen benötigen – uns diese selbst beschaffen. Wir akzeptieren, dass das Mediationsverfahren vertraulich ist.

Der Mediator verpflichtet sich deshalb, keine Informationen und Erkenntnisse aus dem Mediationsverfahren ohne schriftliche Zustimmung aller Beteiligten an Dritte weiterzugeben.

Wir können den Mediator nur gemeinsam von der Schweigepflicht entbinden. Verweigert einer der Beteiligten die Entbindung von der Schweigepflicht, sind sich die Beteiligten darüber einig, dass aufgrund dessen der Einwand der Beweisvereitelung nicht erhoben werden kann. Wir verpflichten uns, sämtliche im Verlauf des Verfahrens gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln, sie weder einem Dritten ohne Zustimmung des anderen mitzuteilen, noch sie in einem gerichtlichen Verfahren gegen den anderen Konfliktbeteiligten zu verwenden. Wir verpflichten uns weiter, die Unterlagen, die der einzelne Konfliktbeteiligte dem Mediator übergeben und damit in das Verfahren eingeführt hat, nicht als Beweismittel in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren zu verwenden.

Wir verpflichten uns schließlich, in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Mediationsverfahrens geht, weder den Mediator als Zeugen noch einen Beteiligten als Zeugen oder Partei zu benennen.

Wir wollen während des Mediationsprozesses offen und fair verhandeln, was insbesondere auch bedeutet, dass wir respektvoll miteinander umgehen und alle relevanten Daten offen legen.

Wir werden während der Dauer des Mediationsverfahrens keine gerichtlichen Maßnahmen gegenüber dem anderen Partner ergreifen. Hinsichtlich aller etwa laufenden Verfahren beantragen wir das Ruhen des/der Verfahren.

Jeglicher Schriftverkehr einer Partei mit dem Mediator ist auch der jeweils anderen Partei durch Übersendung einer Kopie bekannt zu geben.

Die Mediation endet, wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konflikts gefunden und unterzeichnet haben. Während des Verfahrens kann jede Partei die Mediation durch Mitteilung an den anderen Verfahrensbeteiligten und den Mediator beenden. Die Gründe dafür sind der anderen Partei und dem Mediator mitzuteilen. Wenn der Mediator zu der Auffassung kommt, dass die Fortsetzung der Mediation nicht aussichtsreich ist oder zu einer wesentlichen Verletzung von Interessen oder Rechten von Beteiligten führen würde, kann er nach einem vorherigen Gespräch mit den Parteien seine Beauftragung als Mediator durch schriftliche Mitteilung an die Parteien beenden.

Das Honorar beträgt pro Zeitstunde € . Hinzu kommen die notwendigen Auslagen und die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Honorarpflichtig ist ebenfalls die notwendige Vor- und Nachbereitungszeit.

Die Abfassung eines Memorandums, welches die Mediationsergebnisse dokumentiert, sowie ein eventuelles Sitzungsprotokoll sind ebenfalls Honorarpflichtig.

Kommt durch die Beteiligung des Mediators eine Vereinbarung zu Stande, die eine vollständige oder teilweise Erledigung des Streitgegenstandes zum Inhalt hat, fällt zusätzlich zu dem Stundenhonorar eine 1, 5 Einigungsgebühr nach §§ 2, 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Nr.1000 VV RVG aus dem zu Grunde liegenden Gegenstandswert an.

Das Honorar wird von den Konfliktbeteiligten je zur Hälfte getragen. Dem Mediator gegenüber sind sie Gesamtschuldner.

Jeder der Beteiligten dieser Vereinbarung hat ein von allen Beteiligten unterschriebenes Exemplar erhalten.

München, den

.....
.....
.....

(Rechtsanwalt Rupert von Katzler)